

Einfache Anfrage Straub-St.Gallen vom 4. März 2010

Eidgenössische Registerharmonisierung – Vergabe der Wohnungsnummern durch die Gemeinden

Schriftliche Antwort der Regierung vom 1. Juni 2010

Markus Straub-St.Gallen erkundigt sich mit seiner Einfachen Anfrage vom 4. März 2010 nach der Umsetzung des eidgenössischen Wohnungsidentifikators (EWID) im Zusammenhang mit der eidgenössischen Registerharmonisierung. Mit seinen Fragen nimmt er unter anderem Bezug auf die schriftliche Antwort der Regierung vom 23. Juni 2009 auf seine Einfache Anfrage 61.09.25 «Eidgenössische Registerharmonisierung – Erstvergabe der Wohnungsnummern» vom 19. Mai 2009.

Die Regierung beantwortet die gestellten Fragen wie folgt:

1. Die Regierung ist sich bewusst, dass die Erstvergabe des EWID mit einem Mehraufwand für die Einwohnerämter der Gemeinden verbunden ist. Dabei hat die Regierung im August 2007 einen Projektauftrag zur Umsetzung der Registerharmonisierung erteilt (abrufbar unter: www.informatik.sg.ch/home/egovernment/registerharmonisierung.html). Als Lenkungsausschuss wurde das E-Government-Kooperationsgremium eingesetzt. Dieses besteht aus drei kantonalen und drei kommunalen Vertretern (Vorsteher des Finanzdepartementes [Vorsitz], Staatssekretär, Präsident der Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten, Stadtpräsident von St.Gallen, Gemeindepräsident von Niederhelfenschwil, Stadtschreiber von St.Gallen, Leiter des Dienstes für Informatikplanung). Als Projektsachbearbeiter wirken unter anderem der Geschäftsführer der Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP) sowie der Präsident des Schweizerischen Verbandes der Einwohnerkontrollen in der Person des Leiters des Einwohneramtes der Stadt St.Gallen mit. Vor diesem Hintergrund kann festgehalten werden, dass die Interessen der Gemeinden breit abgestützt in die Festlegung der konkreten Vorgehensweise für die Erstvergabe des EWID eingeflossen sind.
2. Sämtliche St.Galler Gemeinden sind seit Herbst 2009 über ihre Software-Lieferanten an die Datenaustauschplattform SEDEX des Bundesamtes für Statistik angeschlossen. Im Januar 2010 konnte von allen St.Galler Gemeinden eine Testdatenlieferung via SEDEX erfolgreich durchgeführt werden. Alle Gemeinden haben damit die Harmonisierungsarbeiten in Angriff genommen.
3. Der erwähnte Projektauftrag enthält einen differenzierten Zeitplan. Gemeinden, die mit den Arbeiten nicht im Zeitplan liegen, werden laufend auf die ausstehenden Aufgaben hingewiesen. Die Verantwortung für die Einhaltung des Zeitplans liegt letztlich beim E-Government Kooperationsgremium. Der Status aller Gemeinden wird wöchentlich aktualisiert.
4. Die St.Galler Gemeinden arbeiten mit den Industriellen Werken zusammen (siehe Art. 9 der Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt [sGS 453.10; abgekürzt NAV]) und führen in den Einwohnerkontrolllösungen bereits diverse administrative Wohnungsnummern. Somit sollte der Aufwand für Vermieter und Liegenschaftenverwaltungen auf ein Minimum reduziert werden können.

Es ist nicht bekannt, ob eine WBL-Schnittstelle bei einzelnen Gemeinden im Einsatz ist. Hierfür müsste jede Gemeinde separat angefragt werden. Jedenfalls wurde bisher kein

entsprechender Bedarf ausgewiesen. Wie erwähnt, kommen die Gemeinden über bereits bestehende Verzeichnisse zu den notwendigen Informationen.

5. Es ist nicht bekannt, ob die Dateneingabe bei den einzelnen Gemeinden über ein Online-Formular erfolgen kann. Hierfür müsste jede Gemeinde separat angefragt werden, zumal nach dem st.gallischen Recht die einzelne Gemeinde über eine Meldepflicht der Vermieter entscheidet (Art. 5 NAV).
6. Die Meldepflichten sind in Art. 3 bis 7 NAV geregelt. Einen Wohnungsausweis – wie ihn etwa der Kanton Zürich vorsieht – kennt der Kanton St.Gallen nicht. Da die Gemeinden bestimmen, ob Vermieter und Liegenschaftenverwaltungen eine Meldepflicht trifft (Art. 5 NAV), regeln sie auch die Form der allfälligen Meldung.

Im Übrigen wird die NAV derzeit in Zusammenarbeit mit den Gemeinden überarbeitet. Ziel ist es, die laufende Datennachführung so einfach wie möglich zu gestalten. Die NAV wird alsdann unter Berücksichtigung weiterer Praxiserfahrungen in das ordentliche Recht überzuführen sein.